

## Hochschulen

6696.

### Erste Ordnung zur Abänderung der Ordnung zur Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Fachhochschule Worms

Vom 31. Juli 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), und aufgrund der §§ 3, 4, 5, 8, 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (LeistBezügeVO) vom 16. Juni 2004, GVBl. 2004, S. 364, hat der Senat der Fachhochschule Worms mit Zustimmung des Hochschulrates am 6. Februar 2009 die nachfolgende Änderung der Ordnung zur Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen als Bestandteil der Grundordnung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur hat diese Änderungsordnung mit Schreiben vom 30. Juli 2009, Az.: 9525 Tgb. Nr. 29/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel I

Die Ordnung zur Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Fachhochschule Worms vom 26. September 2006 (StAnz. S. 1391) wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können im Antragsverfahren oder auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis besonderer, über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren erbrachter Leistungen gemäß § 2 Abs. 3. Die besonderen Leistungsbezüge werden für einen längeren Zeitraum, in der Regel mindestens drei Jahre, gewährt.

(2) Der Antrag auf Besondere Leistungsbezüge kann 2 x jährlich bis zum 31. März / 30. September bei der Dekanin oder dem Dekan, mit Kopie an die Präsidentin oder den Präsidenten, mit den entsprechenden Belegen eingereicht werden. Die Dekanin oder der Dekan reicht den Antrag mit ihrer oder seiner Stellungnahme bis zum 31. Mai / 30. November über die Präsidentin oder den Präsidenten an den Hochschulrat weiter. Der Hochschulrat macht unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme auf der Basis und unter Beachtung des Vergaberahmens bis zum 31. März / 30. September der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Vorschlag über die Gewährung. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet bis zum 31. Mai / 30. November über die Gewährung und die Höhe gemäß § 79 Abs. 5 S. 1 HochSchG, so dass die Besonderen Leistungsbezüge ab 1. Januar / 1. Juli des Folgejahres wirksam werden können. Die Höhe der Besonderen Leistungsbezüge beträgt bis zu 7,5 v. H. der Grundbezüge aus der Besoldungsgruppe W2.

(3) In dem Jahr vor Ablauf der Befristung wird die Leistung bewertet. Dazu kann die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Selbstbewertung bis zum 31. März / 30. Sep-

tember über die Dekanin oder den Dekan mit Kopie an die Präsidentin oder den Präsidenten senden. Die gleichzeitige Beantragung weiterer Besonderer Leistungsbezüge für die folgenden drei Jahre ist zulässig. Die Stellungnahme zum Erfüllungsgrad der Leistungsvereinbarung ist bis zum 31. Mai / 30. November bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auf Vorschlag des Hochschulrates über die unbefristete Vergabe sowie die Neuvergabe der Leistungsbezüge. Bei festgestellter guter Leistung werden ein Drittel, bei sehr guter Leistung zwei Drittel und bei herausragender Leistung die vollen bisher befristeten Leistungsbezüge unbefristet vergeben.

(4) Besondere Leistungsbezüge können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Leistungsbezüge, die als Einmalzahlung gewährt werden, sind insbesondere für solche besonderen Leistungen vorgesehen, die sich auf ein begrenztes und abgeschlossenes Projekt oder einen besonderen Erfolg beziehen und für die keine Deputatsermäßigung gewährt wurde. Leistungsbezüge, die als Einmalbezüge vergeben werden, können nicht für ruhegehaltstauglich erklärt werden.

(5) Präsidentin oder Präsident und Hochschulrat werden bei ihren Entscheidungen durch ein Beratungsgremium unterstützt. Das Beratungsgremium setzt sich zusammen aus je einer Professorin oder einem Professor aus jedem Fachbereich, der Kanzlerin oder dem Kanzler und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten. Für alle Mitglieder ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen.

#### Artikel II

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Bemessung und Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an der Fachhochschule Worms tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Worms, den 31. Juli 2009

Prof. Dr. Jens H e r m s d o r f  
Der Präsident  
der Fachhochschule Worms

6697.

### Rahmenordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice Verfahren für die Studiengänge an der Fachhochschule Worms

Vom 12. August 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) BS 223-41, zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Einrichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg Universität Mainz (UMG) vom 10. September 2008, hat der Senat der Fachhochschule Worms am 1. Juli 2009 die folgende Rahmenordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice Verfahren für die Studiengänge der FH Worms beschlossen. Sie wurde vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 11. August 2009, Az.: 9526-1 TgbNr.: 3063/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### § 1

#### Schriftliche Prüfungen im Multiple-Choice Verfahren

(1) Die Studierenden sind rechtzeitig, d.h. spätestens zu Beginn des Semesters, durch den Prüfungsausschuss zu unterrichten, wel-

che Prüfungen oder Prüfungsteile im Multiple-Choice Verfahren abzulegen sind. Soweit Prüfungsteile im Multiple-Choice Verfahren abgelegt werden, legt der Prüfungsausschuss auch die Notengewichtung der Prüfungsteile fest.

(2) Da die Prüfertätigkeit schon in der Auswahl des Stoffes, der Stellung der Fragen und der Festlegung der richtigen und falschen Antworten liegt, sind die Prüfungsfragen und die alternativen Antworten durch zwei Prüfende zu erstellen.

(3) Die Auswertung und Bewertung muss durch Prüfungsberechtigte erfolgen.

(4) Für die Bestellung von Prüfenden und Prüfungsberechtigte gilt die Prüfungsordnung für die Hochschulprüfung des Studienganges für den die Prüfung nach dem Multiple-Choice Verfahren abgelegt werden soll.

(5) In den Fällen, in denen sich Aufgaben als missverständlich herausstellen, keine der angebotenen Lösungen zutreffend ist oder sich die als richtig vorgegebene Lösung als falsch herausstellt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei ist für alle Studierenden Chancengleichheit zu wahren, d.h. die unklaren Fragen sind zu eliminieren und für alle Studierenden bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen.

(6) Bei Prüfungen, die nur zum Teil aus Aufgaben bestehen, die nach dem Multiple-Choice-Verfahren zu beantworten sind, gelten für diese Prüfungsteile die Absätze 1 - 4 entsprechend.

#### § 2

#### Bestehen und Bewertung

(1) Die Prüfung bzw. der Prüfungsteil ist bestanden, wenn der Studierende mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet oder mindestens 60 Prozent der Gesamtpunktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der vom Studierenden zutreffend beantworteten Fragen oder erreichten Punkte um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Studierenden unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.

(2) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach § 2 (1) erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note für die Prüfung bzw. die Note für den Prüfungsteil:

„sehr gut“ = 1,0 wenn er mindestens

75 Prozent,

„gut“ = 2,0 wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“ = 3,0 wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“ = 4,0 wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten gemäß der Prüfungsordnung der Studiengänge erhöht oder erniedrigt werden.

(3) Bei Prüfungen, die nur zum Teil aus Aufgaben bestehen, die nach dem Multiple-Choice-Verfahren zu beantworten sind, werden die Noten der Teilleistungen zur Note einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Die Note wird mit Hilfe des von dem Prüfungsausschuss festgelegten Gewichtungsfaktors

errechnet, sofern jede einzelne Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt  
bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt  
über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt  
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt  
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt  
über 4,0 = nicht ausreichend.

Ist eine Teilleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist auch die Note der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0).

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Worms, den 12. August 2009

Präsident der Fachhochschule Worms  
Prof. Dr. Jens Hermsdorf

6698.

### Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA) des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Worms

Vom 20. August 2009

Aufgrund des in § 7 (2) 2 und des § 86 (2) 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizinengesetz - UMG -) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 14. Januar 2009 folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA) vom 28. August 1997 (StAnz. S. 1244), berichtet am 27. Oktober 1997 (StAnz. S. 1471), beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 18. August 2009, Aktenzeichen 9526-1 Tgb.Nr. 3288/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### Artikel I

§ 6 (Prüfungsausschuss) erhält folgende Fassung:

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschluss-

arbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in Absprache mit dem Prüfungsamt der Fachhochschule die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung spätestens vorliegen muss.

(4) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Empfehlung des Fachausschusses für Studium und Lehre, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt.

(5) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(8) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21 Abs. 2 (Umfang der Diplomprüfung, Prüfungsgebiete) erhält folgende Fassung:

(2) Die Diplomprüfung enthält Fachprüfungen in den folgenden Prüfungsgebieten:

Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfächer (vier der folgenden sechs wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfächer sind zu wählen):

- Investition und Finanzierung/Internationale Projekte
- Internationales Marketing
- Controlling internationaler Unternehmen
- Organisation und Personalmanagement internationaler Unternehmen
- Internationale Existenzgründung
- Außenwirtschaft und internationale Verkehrswirtschaft.

Fremdsprachliche Wahlpflichtfächer:

Erste Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Spanisch)

Zweite Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Spanisch)

Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen sekundären Bildungseinrichtung erworben haben (Bildungsausländer), haben die Möglichkeit, die zweite Fremdsprache im Hauptstudium durch ein fünftes wirtschaftswissenschaftliches Fach zu ersetzen.

In Anlage 2 werden folgende Bezeichnungen geändert:

Unter Ziffer 1.4 wird die Bezeichnung „Organisation und Produktion internationaler Unternehmungen“ durch die Bezeichnung „Organisation und Personalmanagement internationaler Unternehmungen“ ersetzt.

Unter Ziffer 1.5 wird die Bezeichnung „Führungslehre/Management“ durch die Bezeichnung „Internationale Existenzgründung“ ersetzt.

#### Artikel II

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaft und Außenwirtschaft (IBA) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Studierende, die das Diplomstudium vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, können beantragen, nach der bisher geltenden Prüfungsordnung geprüft zu werden.

Worms, den 20. August 2009

Der Dekan  
des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften  
der Fachhochschule Worms  
Prof. Dr. Wolfgang Redel

### Sonstige Veröffentlichungen

6699.

#### Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der L 242 zwischen dem Knotenpunkt L 242 / K 33 und dem Knotenpunkt L 242 / K 32 vor der Ortslage von Dörrebach)

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Alzeier Straße 27, beabsichtigt, die Landesstraße 242 (L 242) zwischen dem Knotenpunkt L 242 / K 33 und dem Knotenpunkt L 242 / K 32 vor der Ortslage von Dörrebach im Bestand auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Kreuznach, den 24. August 2009

Landesbetrieb Mobilität  
Bad Kreuznach  
I.V.  
Thomas Wagner

6700.

#### Bekanntmachung einer Sitzung des Ausschusses für Kunst, Kultur, pfälzische Geschichte und Volkskunde des Bezirksverbands Pfalz

Die konstituierende Sitzung des Ausschusses für Kunst, Kultur, pfälzische Geschichte und Volkskunde ist für Freitag, den 11. September 2009, um 8.30 Uhr, in den Mehrzweckraum (Raum 216 Hauptgebäude, 1. OG) des Pfalz-instituts für Hörsprachbehinderte, Holzhofstraße 21, in 67227 Frankenthal, einberufen.